

Von der Entmündigung zum Erwachsenenschutz – Eckpunkte einer Entwicklung

Karin Neuwirth

I. Einleitung

Der nachfolgende Abriss soll einige **Schlaglichter der historischen Entwicklung** der Materie aufzeigen und setzt beim ABGB 1811 StF an, welches ausschließlich das Institut der „Curatel“ als einschlägig, aber wenig ausdifferenziert anbot. Vormundschaft und Kuratel wurden gemeinsam im 4. Hauptstück des Ersten Teils ABGB geregelt; somit erfolgte bereits systematisch die Gleichstellung von psychisch Kranken oder Auffälligen mit Kindern bzw jenen, die ihre Rechte überhaupt, vorübergehend oder noch nicht vertreten konnten. Der Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellung liegt bei den beiden Umbrüchen zu Beginn und am Ende des 20. Jahrhunderts, sprich bei der Einführung der Entmündigungsordnung 1916 im Zuge der 3. Teilnovelle ABGB sowie der Neuregelung der Materie mittels des Sachwalterschaftsrechts 1984. Dessen Änderung durch das SWRÄG 2006, welches eine umfassende Umgestaltung und ein eigenes 5. Hauptstück des Ersten Teils ABGB mit sich brachte, bereitete schließlich den Weg zu den jüngsten Reformen in Gestalt des Erwachsenenschutzes.

Die Phase der Pervertierung des Rechts in der Zeit des Nationalsozialismus und der **Schutzlosigkeit** verfolgter Personengruppen, insbesondere auch **psychisch beeinträchtigter Personen**, bleibt aus systematischen Gründen ausgespart; hier sei auf die zeit- und rechtshistorische Aufarbeitung durch andere verwiesen.¹

1 Grundlegend *Neugebauer*, Zur Psychiatrie in Österreich 1938–1945: „Euthanasie“ und Sterilisierung, in Weinzierl/Stadler (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte IV (1983) 197; weiters *Aly/Ebbinghaus/Hamann/Pfäfflin/Preissler*, Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren (1985); *Blasius*, „Einfache Seelenstörung“: Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945 (1994). Regionalgeschichtlich für einzelne österreichische Bundesländer insbes Gabriel/Neugebauer (Hrsg), NS-Euthanasie in Wien (2000); *Poier*, Auf der Suche nach Gesichtern: NS-Euthanasie am Beispiel der Grazer Anstalt „Feldhof“, in Bericht über den 23. Österreichischen Historikertag (2003); Reschreiter/Hofinger/Nöbauer (Hrsg), Lebens(un)wert: NS-Euthanasie im Land Salzburg² (2007); Kepplinger/Marckhgott/Reese (Hrsg), Tötungsanstalt Hartheim² (2013); Perz (Hrsg), Schlussbericht der Kommission zur Untersuchung der Vor-

Neben der groben Darstellung der inhaltlichen Regelungen soll verstärkt auf die Parallelen der einzelnen Reformprozesse eingegangen werden. Denn alle genannten Rechtsänderungen waren geprägt vom Wunsch und dringenden Bedürfnis nach einer **Verbesserung der Situation der Betroffenen** sowie mehrfach vom Widerstand jener, die bisherige Systeme bewahren wollten. Alle Novellen hätten allenfalls schon früher und besser gesetzt werden können. Sie beruhten durchgehend auf sehr langen Vorarbeiten und intensiven, zunächst kontroversen, jüngst jedoch äußerst fruchtbringenden interdisziplinären Debatten. Und es bleibt vermutlich eine weitere Gemeinsamkeit: Sämtliche Neuerungen werden nie einen für alle (direkt oder indirekt) Betroffenen idealen Ansatz bieten können.

Der Begriff der „Entmündigung“ wurde mit der kaiserlichen Verordnung 1916 etabliert und gehört als juristischer Terminus bereits seit 1984 wieder der Vergangenheit an. Dennoch blieb er im Alltagssprachgebrauch lange als einschlägige Bezeichnung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer Person oder als Ausdruck des Zweifels am Geisteszustand derselben erhalten. Sprichwörtlich wurde wohl vielen eine Entmündigung angetragen bzw angedroht, wenn schieres Unverständnis die Kommunikation prägte und unterschiedliche (nicht ausschließlich rechtliche) Standpunkte aufeinanderprallten. Im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz bzw der -beschränkung von Personen, die auch nach Erreichen des Erwachsenenalters nur begrenzt in der Lage sind, ihre Interessen im Alltag selbst zu vertreten und ihre Rechtsgeschäfte gefahrlos zu besorgen, schwingen bei vielen **Begrifflichkeiten** meist **negativ konnotierte** Denkmuster mit. Inwieweit der gesetzgeberische Impetus der Abwehr negativer Assoziationen diene und die Alltagssprache beeinflusste, sollte bzgl der einzelnen Reformschritte mitbedacht werden. *Schönherr*, der sich intensiv mit der österreichischen Rechtssprache und deren Verständlichkeit beschäftigte, verwehrt sich gegen neue – wie er es umschrieb – beschönigende Wortschöpfungen und wollte eher von „Greisen“ denn von „Senioren“ sprechen. Zur Frage von geistig oder psychisch behinderten Menschen hat er sich nicht direkt geäußert, jedoch in der Wandlung von „Hilfs-“ zu „Sonderschulen“ eine Verschleierung von Tatsachen konstatiert.² Die Gesetzesmaterialien hingegen verwiesen durchwegs auf die Bedeutung der gewählten Begrifflichkeiten. So sollte „*durch eine zeitgemäße Terminologie zur Veränderung der Einstellung der Gesellschaft gegenüber den psychisch Kranken und Behinderten*“ beigetragen bzw die „*stigmatisierende und diskriminierende Wirkung*“ einer Entmündigung beseitigt werden.³ Auch der Terminus der Sachwalterschaft wurde schließlich als diskriminierend kritisiert sowie abermals die schwierige „*Suche nach neuen und zeitgemäßen Begriffen*“ hervor-

gänge um den Anstaltsfriedhof des Psychiatrischen Krankenhauses in Hall in Tirol in den Jahren 1942 bis 1945 (2014).

2 Vgl *Schönherr*, Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge (1985) 135.

3 Erl RV 742 BlgNR 15. GP 11.

gehoben.⁴ Ob die (nur zum Teil tatsächlich) neuen Rechtsinstitute des 2. Erwachsenenschutzgesetzes und insbesondere der Begriff der Erwachsenenvertretung eine bejahende Akzeptanz und eine im allgemeinen Sprachgebrauch ausgedrückte, positive Verwendung finden werden, bleibt noch abzuwarten.

II. Rechtsschutz oder doch Rechtlosigkeit?

A. „Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind“

Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, wie sie im ABGB 1811 verwirklicht werden sollte, setzte einen **Standard hinsichtlich einer allgemeinen, gleichen Geschäftsfähigkeit** voraus. § 21 ABGB StF normierte daher für jene, die diesem Leitbild nicht entsprachen, den „*besonderen Schutz der Gesetze*“ und zählte neben Kindern, Unmündigen und Minderjährigen insbesondere folgende Gruppen auf: „*Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen*“. Das Gesetz übernahm damit eine breite Palette von medizinischen Zuschreibungen, nämlich die Unterscheidung zwischen geistig stark oder schwach Eingeschränkten (Irren oder Debilen) einerseits sowie zwischen stark oder schwach Verhaltensauffälligen (tobenden oder ruhigen Kranken) andererseits.⁵ Unterschiedliche Rechtsfolgen ergaben sich aus dieser begrifflich ausgedrückten Differenzierung geistiger oder psychischer Beeinträchtigung allerdings nicht.

Üblicherweise verblieben die sogenannten ruhigen Irren unproblematisch in ihren bisherigen sozialen Kontexten. Waren sie – wie die ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung – vermögenslos, hatte die Rechtsordnung ohnehin wenig Interesse an ihnen. Sie lebten mitten in oder am Rand der Gesellschaft, leidlich von Verwandten, Nachbarn oder den Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinden versorgt.⁶ Waren Betroffene jedoch vermögend und/oder extrem verhaltensauffällig, trat ein anderes juristisches, institutionelles und familiäres Interesse zutage. Dann sollten insbesondere **Regelungen der Vermögenssorge** Anwendung finden. Die herausragende Bedeutung des vermögensrelevanten, rechtsgeschäftlichen Agierens zeigte sich auch in der ebenfalls in §§ 21, 270 ABGB StF normierten Möglichkeit, Verschwendern gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen zu untersagen, um deren Familie oder Dritte

4 Erl RV 1461 BlgNR 25. GP 4.

5 Vgl Dörner, Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie³ (1995).

6 Zur „Obsorge für die nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken“ etwa Mischler/Ulbrich, Irrenwesen, Österreichisches Staatswörterbuch II² (1906) 930 ff (935).

vor Verlusten und die öffentliche Wohlfahrt vor allfällig entstehenden Ansprüchen zu schützen.⁷ Zusätzlich stellte sich bei Geisteskranken aber auch die Frage der Separierung, also des Wegsperrens der Betroffenen, die nicht in den privat-, sondern in öffentlichrechtlichen Normen ihre, wenn auch vielfach zweifelhafte Deckung fand.⁸

Die **Bestellung eines Kurators** musste nach § 273 ABGB StF durch gerichtlichen Beschluss vorgenommen werden. Verfahrensvorschriften gab es keine besonderen.⁹ Die Beurteilung des Vorliegens einer Geistesstörung erfolgte durch medizinische Gutachten, doch sollte sich auch der zuständige Richter ein persönliches Bild von der betroffenen Person machen. Antragsberechtigt war jedermann, weil konkrete Regelungen fehlten; besondere Rechtsmittel der betroffenen Person gab es keine. Die Gerichtspraxis bezog letztere meist nicht einmal ins Verfahren ein. Insbesondere erfolgte keine Zustellung der Beschlüsse an sie. Der oder die **Betroffene war Objekt, aber nicht Subjekt des Verfahrens**. Diese und ähnliche Formulierungen finden sich immer wieder in den Beschreibungen zur Lage vor 1916 und schließlich auch in den Erläuterungen zur Entmündigungsordnung: „*Der zu Entmündigende darf nicht als bloßes Untersuchungsobjekt behandelt werden. [...] Die Beziehung des zu Entmündigenden und des Antragstellers (§ 29) ist gegenüber dem geltenden heimlichen Untersuchungsverfahren ein bedeutsamer Fortschritt, [...]*“.¹⁰

Jene, die gem § 273 ABGB StF für wahn- oder blödsinnig erklärt wurden, stellte man hinsichtlich ihrer Geschäftsfähigkeit den Kindern gleich. Die erklärten Verschwender hatten zumindest eingeschränkte Verfügungsrechte und durften gem § 568 ABGB StF über die Hälfte ihres Vermögens testieren. Alle Kuratorbestellungen sollten entfallen, wenn die notwendigen Gründe wegfielen – im Fall von psychisch Kranken bedurfte es dazu wiederum einer medizinischen Expertise (§ 283 ABGB StF). Ein Antrag auf Aufhebung des Beschlusses und die Beendigung der Kuratel konnte zwar unstrittig ohne Zu-

7 Das ABGB 1811 sprach von einer Person, die ihr „Vermögen auf unbesonnene Art durchbringt“ oder durch mutwillige Kreditaufnahmen die Familie „künftigem Nothstande Preis gibt“. Aus der familienrechtlichen Vorrangstellung des Ehemanns und Vaters heraus wäre zu vermuten, dass der Großteil der erklärten Verschwender Männer waren. Valide Zahlen sind jedoch erst für die Zeit nach Inkrafttreten der Entmündigungsordnung ab 1916 über die Statistik der Rechtspflege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verfügbar; eine geschlechtsspezifische Aussage nur über Einzelauswertungen von Gerichtsakten.

8 Ein „Irren-“ bzw Unterbringungsrecht i.e.S gab es zu Beginn des 19. Jh noch nicht; dazu gleich unten. Zur Beurteilung auch der Vormundschaft als öffentliche Angelegenheit vgl *Floßmann/Kalb/Neuwirth*, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*⁷ (2014) 150; *Ganner*, *Sachwalterrecht und seine Alternativen*, in *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer* (Hrsg), *Festschrift 200 Jahre ABGB I* (2011) 357 (358).

9 Die Materie wurde ab 1854 durch §§ 181 ff AußStrG erfasst, ab 1895 ergänzt durch § 109 JN.

10 Abgedruckt bei Hermann (Hrsg), *Entmündigungsordnung* (1916) 122.

stimmung des Kurators gestellt werden. Die Erhebung dieses Schriftsatzes bedingte allerdings, dass der oder die Betroffene mit dem Gericht kommunizieren konnte, was für den Großteil von ihnen vermutlich sowohl aus intellektuellen als auch wirtschaftlichen und sozialen Gründen äußerst schwierig war. Alle Anstaltsuntergebrachten hatten ohnehin keinerlei Möglichkeit, ihren Zustand überprüfen oder beenden zu lassen, weil ihnen die Kontaktnahme nach außen verunmöglicht war. Die Unterbringung in den Irrenanstalten bzw. -abteilungen selbst unterlag zunächst keiner rechtlichen Regelung; entscheidend waren die Einschätzung und das Verhalten der Ärzte. Das Reichssanitätsgesetz 1870 und eine ergänzende **VO zum Irrenwesen aus 1874**, welche das Genehmigungsverfahren für Privat-Irrenanstalten regelte sowie grundsätzliche Meldepflichten aller Anstalten an Gerichte und Behörden festlegte, bildeten schließlich die einzigen Rechtsgrundlagen.¹¹ Die VO bestätigte den Ansatz, dass nicht mit der untergebrachten Person selbst, sondern ausschließlich mit dem gesetzlichen Vertreter bzw. Kurator oder Gerichten bzw. Behörden kommuniziert werden sollte. Selbst bei als geheilt geltenden Kranken, die aus einer Anstalt zu entlassen waren, war *„im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen [...], welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt angesucht [...] haben“* (§ 10 VO Irrenwesen).

B. Der mühsame Weg zur Entmündigungsordnung 1916

Der **Umgang mit psychisch Kranken**, der in Österreich spätestens seit der Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses samt Narrenturm durch Joseph II. dokumentiert ist, zeigt schwerste Missstände, aber auch grundlegendes medizinisches Unverständnis im Umgang mit den Betroffenen auf. Der Großteil der Gelehrten ging bis zum Ende des 19. Jh von der Unheilbarkeit der Irren aus, die daher zum Schutz der Gesellschaft und auch der sonstigen Kranken separat zu halten bzw. wegzusperren seien. Bis in erste Drittel des 19. Jh wurden in Österreich psychisch Kranke in Ketten gelegt und teilweise als Schauobjekte missbraucht. Sie vegetierten bei schlechter Versorgung und unter unhygienischen Verhältnissen ihrem Tod entgegen. Auch jene ersten Ansätze, wonach Heilung mittels unterschiedlicher Schocktherapien¹² versucht wurde, brachten keine Fortschritte für die Betroffenen. Einzig die – in Abgrenzung zu

11 G vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl 1870/68, welches die Staatsaufsicht über alle Krankenanstalten regelte, und VO des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874, mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden, RGBl 1874/71.

12 Neben Elektroschockbehandlungen wurden Kälte- (meist mit Kaltwasser- oder Eisbädern) und Hitzeschocks (durch mit Krankheitsregern ausgelöstes Fieber) angewandt sowie diverse Methoden der Erreichung der Bewusstlosigkeit oder epileptischer Anfälle (etwa durch Schleudern oder Drehen der Person).

den desolaten öffentlichen Einrichtungen – für Wohlhabende gegründeten privaten Anstalten boten eine Art Beschäftigungstherapie, die den Freizeitaktivitäten eines gehobenen Bürgertums entsprach. Dennoch waren auch diese Patienten und Patientinnen dauerhaft ihrer Freiheit beraubt, und es erfolgte kaum oder keine gesundheitliche Besserung. Die Gerüchte hinsichtlich eines missbräuchlichen Wegsperrens zum Vorteil jener Verwandten, die es auf Vermögen und Erbschaft der Kranken abgesehen hatten, trugen zum gleichfalls sehr schlechten Ruf dieser Institutionen bei.¹³

Auf juristischer Ebene setzte mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit 1862 und des Grundrechtskataloges des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 eine umfassende Debatte um den **Schutz der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte** der psychisch Kranken ein. Dennoch kam es zu keiner Änderung der Praxis, sondern *de facto* stieg die Zahl der in Anstalten Festgesetzten sogar exponentiell an. So kann für die Wende vom 19. zum 20. Jh für den gesamten deutschsprachigen Raum (Österreich und Preußen) geradezu von einer Mode der Vergrößerung sowie zunehmenden Zentralisierung von Irrenpflegeanstalten gesprochen werden – einer quasi Kasernierung der Kranken. Im Unterschied dazu waren in Frankreich und England bereits umfassende Psychiatriereformen in Gang gekommen, die die Wiedereingliederung der Kranken in die Gesellschaft und damit ihre größtmögliche Freiheit forcierten.¹⁴

Parallel zum Ausbau der Irrenanstalten wurde jedoch der Ruf nach Reform des Irrenwesens immer lauter. Zunächst bemühten sich fortschrittliche Ärzte und Psychiater um eine Erneuerung; sie sahen in den Regelungen der VO 1874 erhebliche Defizite. Schließlich nahm auch die Allgemeinheit – sensibilisiert durch Presseberichte – das Thema kritischer wahr. So legten die für die Legistik zuständigen Ministerien für Inneres und Justiz trotz erheblicher Meinungsunterschiede schließlich 1907 dem Abgeordnetenhaus einen **ersten Entwurf eines Entmündigungsgesetzes** vor; 1909 und 1911 folgten weitere Entwürfe und Beratungen im Justizausschuss.¹⁵

Die juristischen Debatten hatten sich primär um die Frage der Zuständigkeiten bzw Entscheidungsbefugnisse gedreht: Während das Justizressort das gerichtliche Verfahren der Entmündigung ausbauen und im Sinn eines Rechtsschutzes für die Betroffenen – durch Einbeziehung von Schöffen und Vertrauenspersonen – absichern wollte, sah das Innenressort die Zuständigkeit

13 Umfassend dazu *Sablik*, Vom „Narrenturm“ zur modernen Psychiatrie, sowie *Fellner*, „Irre“ und Gesellschaft in Österreich 1780–1867, in Weinzierl/Stadler (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte IV (1983) 1 ff bzw 19 ff.

14 Einem Bevölkerungszuwachs von knapp 30 % zwischen 1880 und 1910 stand in Österreich eine mehr als 300 %ige Zunahme von in Anstalten eingewiesenen Personen gegenüber; vgl *Fellner* in Weinzierl/Stadler (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte 78 ff.

15 Zu den Details der Materialien siehe die amtlichen Vorbemerkungen zur Entmündigungsordnung 1916 sowie die Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Justizausschusses: inkl Vergleichstabelle abgedruckt bei Hermann (Hrsg), Entmündigungsordnung (1916) VII ff bzw 146 ff.

für Anstaltsunterbringungen ausschließlich bei den Verwaltungsbehörden und opponierte gegen die Verschränkung der beiden Materien. Unterstützung kam diesbezüglich auch von den mächtigen Leitern der Krankenanstalten, die eine Einmischung von außen ablehnten und der hauseigenen, medizinischen Expertise einen eindeutigen Vorrang vor einer richterlichen Beurteilung einräumten. Die Kronländer, denen als Träger der Anstalten die finanzielle Last oblag, stemmten sich ohnehin gegen jede Form des Ausbaus von Verfahrensvorschriften, da keine weiteren Ressourcen gebunden werden sollten.¹⁶ Obwohl es im Reichsrat vor Kriegsausbruch zu keiner Beschlussfassung mehr kam, hielt das Justizministerium an der Notwendigkeit der Reform fest und verhinderte eine allzu große Verwässerung der Inhalte. So wurde mittels <kaiserlicher Notverordnung am 28. Juni 1916 die Entmündigungsordnung (EntmO) erlassen, welche bereits mit 1. September 1916 in Kraft trat.¹⁷

Damit waren in Form dieser **Entmündigungsordnung 1916** die materiellen Vorschriften sowohl der gerichtlichen Anordnung eines vollen oder beschränkten Verlustes der Geschäftsfähigkeit als auch die gerichtliche Überprüfung der zwangsweisen Unterbringung in den geschlossenen Abteilungen und psychiatrischen Anstalten samt aller notwendigen (besonderen) Verfahrensvorschriften geregelt worden. Die Frage, ob dem Schutz der persönlichen Freiheit, der Pflege der Gesundheit oder der Rechtsfürsorge hinsichtlich des Vermögens größere Bedeutung zukommen sollte, wurde damit nicht entschieden. Die Regelungen versuchten bei umfassendem Rechtsschutz zugunsten der Betroffenen größtmögliche Prozessbeschleunigung sowie möglichste Verfahrensökonomie zur Vermeidung unnötiger Kosten zu erreichen. Die Systematik des Gesetzes verschränkte mittels Querverweisen die jeweiligen Bereiche. Aber allein die Tatsache, dass grundsätzlich eine Abgrenzung dreier Gerichtsverfahren – beim Anhaltungs-, Entmündigungs- und Pflegschaftsgericht – notwendig war, spricht gegen einen erreichten Erfolg der genannten Bestrebungen. Nur in einfachen, nicht von widerstreitenden Interessen geprägten Sachverhalten funktionierte die entwickelte Verfahrenslogik unproblematisch. Dass der EntmO tatsächlich eine „harmonische Verbindung“¹⁸ gelungen war, darf bezweifelt werden, insbesondere weil die spätere Entwicklung und die Debatten zum Sachwalterrecht vergleichbare Kritikpunkte hervorbrachten.¹⁹

16 Vgl. *Lebner*, Entstehung, Absicht und Wirkung der Entmündigungsordnung 1916, in Weinzierl/Stadler (Hrsg), *Justiz und Zeitgeschichte IV* (1983) 149 ff (152 f).

17 RGBl 1916/207. Ausdrücklich aufgehoben wurden gem § 73 EntmO – ohne Aufzählung – nur jene Normen, „die von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichen“; dies waren insb §§ 273, 283 S 2 ABGB sowie § 109 JN, soweit dieser auf die Entmündigung anwendbar war.

18 *Hartl*, Der Weg zur Entmündigungsordnung 1916, in Weinzierl/Stadler (Hrsg), *Justiz und Zeitgeschichte IV* (1983) 371 ff (378).

19 Dazu unten.

C. Die Möglichkeit einer beschränkten Entmündigung

Während das ABGB noch von Wahn- und Blödsinnigen gesprochen hatte, bemühte die Entmündigungsordnung 1916 die aus dem BGB stammenden Begriffe der Geisteskrankheit und Geistesschwäche, ohne daran juristische Unterschiede zu knüpfen. Die EntmO unterschied jedoch formell zwischen jenen, die gänzlich unfähig waren, ihre Angelegenheiten zu besorgen, und **jenen, die zur gehörigen Besorgung eines Beistandes bedurften**. Letztere wurden demnach nur noch beschränkt entmündigt, erhielten keinen Kurator, sondern einen Beistand, und **galten als einem mündigen Minderjährigen gleichgestellt**. Eine beschränkt entmündigte Person konnte daher erwerben und über Selbsterworbenes verfügen, sich allerdings nicht selbst verpflichten. Sie konnte mündlich testieren und mit Zustimmung des Beistands (und allenfalls des Gerichts) eine Ehe eingehen. Im Ausnahmefall durfte das Gericht bei diesen Befugnissen weitere Einschränkungen vornehmen. Die Rechtsfolgen der bloß beschränkten Entmündigung waren automatisch auch für jene vorgesehen, die durch Verschwendung eine Gefahr für den Unterhalt ihrer Familie darstellen, sowie – neu und dem Beispiel des BGB folgend – auch für **Personen, die Alkohol oder sonstige Nervengifte missbrauchten** und deshalb ebenfalls eine wirtschaftliche Gefahr für ihre Familien darstellten oder grundsätzlich die Sicherheit anderer gefährdeten.²⁰

Eine Entmündigung wegen psychischer Krankheit konnte von Amts wegen oder auf Antrag erfolgen; die Entmündigung wegen Trunksucht oder Missbrauchs anderer Suchtmittel nur auf Antrag. **Antragsberechtigt** waren Verwandte (in auf- und absteigender Linie sowie bestimmte Seitenverwandte und verschwägere Personen; weiters im gleichen Haushalt lebende uneheliche Eltern und Kinder), Ehegatten bzw -gattinnen sowie gesetzliche Vertreter der betroffenen Person. Stand eine zu entmündigende Person unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, schloss dies ein Antragsrecht übriger Verwandter aus.²¹ Dem Aspekt der Bedrohung der allgemeinen Sicherheit wurde auch dadurch Rechnung getragen, dass der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht hinsichtlich aller Entmündigungsverfahren zukam.²²

Einen besonderen Fortschritt stellte die Möglichkeit dar, einen **vorläufigen Beistand** zu bestellen, der eine Person, die in eine Anstalt eingeliefert worden war oder gegen die ein Entmündigungsverfahren eingeleitet wurde, vormundschaftlich vertreten sollte. Für die Bestellung dieses vorläufigen Bei-

20 §§ 1–4 EntmO.

21 So sollte wohl eine Doppelgleisigkeit der zuständigen Gerichte (Pfleger- und Entmündigungsgericht) vermieden werden. Eine geistesbedingte Entmündigung konnte bereits ab dem 7. Lebensjahr erfolgen; die Antragsberechtigung lag in diesem Fall ausschließlich beim Vormund – seit der 1. TN ABGB und der Reform des Vormundschaftsrechts konnte dies auch die eheliche Mutter oder ein Amtsvormund für uneheliche Kinder sein.

22 §§ 25–28 EntmO.

standes war das Entmündigungs- oder Anhaltungsgericht zuständig (entscheidend war im ersten Fall der gewöhnliche Aufenthalt der Person, im zweiten der Ortssprengel der Anstalt). Die endgültige Kurator- bzw Beistandsbestellung erfolgte durch das für die betroffene Person zuständige Pflegschaftsgericht. Von der Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Beistands wurde jedoch in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

Im **Entmündigungsverfahren** waren die betroffene Person, ihre vorläufig oder ständig Vertretungsbefugten sowie die Antragstellenden zu hören. Sie alle waren berechtigt, in der Verhandlung Fragen und Anträge zu stellen und hatten Akteneinsicht. Von einer persönlichen Vorladung der zu entmündigenden Person war nur dann abzusehen, wenn dies unmöglich oder für sie schädlich wäre – die Feststellung war vom Gericht zu treffen. Eine Vernehmung sollte jedenfalls erfolgen, allenfalls in der Anstalt, falls die Person bereits untergebracht war. Nur bei gänzlicher Unmöglichkeit oder zu erwartenden, nachteiligen Folgen für den Gesundheitszustand konnte auch die Befragung unterbleiben.²³

Da die einleitenden Normen der EntmO Kann-Bestimmungen waren, bestand keine zwingende Notwendigkeit der Durchführung eines Entmündigungsverfahrens; insbesondere nicht für Personen, die vermögenslos waren. Auch Betroffene, die in Anstalten untergebracht waren, mussten grundsätzlich nicht entmündigt werden.²⁴ Allerdings erwies es sich als praktikabler, ein Entmündigungsverfahren abzuführen und eine zeitlich unbegrenzte Unterbringung durch den Kurator/Beistand bestätigen zu lassen, als die jährlich notwendige **Überprüfung der Anstaltsunterbringung** durch das Gericht vorzunehmen. Hierin zeigt sich die bereits erwähnte Systemwidrigkeit des III. Abschnitts der EntmO (§§ 16–24) hinsichtlich des Verfahrens bei Aufnahme in geschlossene Anstalten, also die Schwierigkeit der Verknüpfung der Sicherung der Freiheitsrechte mit den sonstigen zivilrechtlichen Anordnungen. Alle vonseiten der Betroffenen unfreiwillig erfolgten Aufnahmen in psychiatrischen Anstalten waren binnen 24, spätestens nach 48 Stunden bei Gericht anzuzeigen. Auch Personen, die sich zunächst freiwillig in die Anstalt begeben hatten, bei denen aber eine Anhaltung in einer geschlossenen Abteilung für notwendig erachtet wurde, mussten binnen dieser Frist gemeldet werden. Gem § 3 VO RGBI 1916/269²⁵ konnte die Anzeigefrist für Universitätskliniken und sogenannte Beobachtungsstationen auf 8 Tage erstreckt werden, wenn theoretisch innerhalb dieses Zeitraums wieder mit einer Entlas-

23 §§ 29–36 EntmO.

24 Zum Versuch eine Entmündigungspflicht aus den 1918 geänderten Bestimmungen des Wahlrechts und den dort vorgesehenen Ausschlussgründen zu konstruieren vgl *Lehner* in Weinzierl/Stadler (Hrsg), Justiz und Zeitgeschichte 162 f.

25 VO des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. August 1916, über die Anzeige der Aufnahme von Personen in psychiatrischen Universitätskliniken und Beobachtungsabteilungen von Krankenanstalten, RGBI 1916/269.